1. Änderung vom ..... zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

> *„Für die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgereichten Gelder ist die zweckentsprechende Verwendung gemäß der Richtlinie zur Fraktionsgeld-verwendung jeweils bis zum 31. März des Folgejahres mittels Vorlage der Zahlungsbelege und Kontoauszüge durch die Fraktion nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Haupt- und Finanzausschuss unter Einbeziehung der Verwaltung zu prüfen.“*

2. Im § 39 werden nach dem Buchst. b) die folgenden Buchst. c) und d) neu eingefügt:

> „c) der Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Höhe von 25.000 Euro,
>
> d) der Erwerb von Grundstücken bis zu einer Höhe von 15.000 Euro.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.